
VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „GAMA - Gateway to Archives of Media Art“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Dialogs innerhalb der Medienkunst-Gemeinschaft mit Schwerpunkt auf europäische Belange und Medienkunstarchivierung, die Bildung eines Netzwerks zur Beförderung der Medienkunst und ihrer Archivierung, Verbesserung der Kenntnisse im Bereich Medienkunst in der breiten Öffentlichkeit, die Verbesserung des Zugangs zu Inhalten im Bereich Medienkunst für die interessierte Öffentlichkeit und Spezialisten, insbesondere aus den Bereichen Studium und Forschung sowie Kunst und Kultur (Kuratoren, Künstler, Sammlungen, Medienkunstinstitutionen usw.), sowie die Schaffung und Pflege einer Online-Plattform zur Unterstützung aller oben genannten Ziele. Die Hauptaufgabe ist somit die Schaffung einer Umgebung und eines Rahmens, der die Erfüllung der Ziele qualitativ und effektiv ermöglicht. Das Online-Portal „GAMA-Gateway to Archives of Media Art“ (<http://www.gama-gateway.eu>) dient hierbei als Online-Plattform für die Entwicklung und Implementierung der Vereinsziele durch die Mitglieder und Vereinspartner. Eines der Vereinsanliegen ist es daher, diese Plattform zu nutzen und entsprechend zu pflegen und verbessern, zu aktualisieren und um neue Funktionalitäten und neue Inhalte zu erweitern, um sie zu einem wichtigen Werkzeug für die Medienkunstgemeinschaft zu etablieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft: ordentliches Mitglied, assoziiertes Mitglied und Ehrenmitglied.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt. Ordentliche Mitgliedschaften müssen schriftlich beantragt und vom Vorstand gebilligt werden und werden erst nach Zahlung einer Gebühr wirksam. Über die Höhe der Gebühr entscheidet die ordentliche Vollversammlung. Einzig ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Vollversammlung.
3. Assoziierte Mitglieder kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt. Assoziierte Mitgliedschaften müssen schriftlich beantragt und vom Vorstand gebilligt werden und werden erst nach Zahlung einer Gebühr wirksam. Über die Höhe der Gebühr entscheidet die ordentliche Vollversammlung.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer in den Verein als Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Fristen hierfür sind von der Vollversammlung zu beschließen.
3. Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Über Fristen und Verfahren entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, die Aktivitäten des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, ein Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister, und nicht mehr als sieben Personen.
 3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentlich Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
 6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
8. Der Ablauf der Mitgliederversammlung, Berichterstattung, Wahlverfahren usw. werden von dem Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt, der die ordentliche Mitgliederversammlung mehrheitlich zustimmen muss.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der freiwilligen Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder zustimmen. Die ordentliche Vollversammlung entscheidet über die Liquidation und an wen ggf. das Vermögen übertragen werden. Der Vorstand benennt einen vertretungsberechtigten Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

